

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: „Lieferungen“) erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Der Käufer erklärt sich durch deren widerspruchsfreie Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot, Muster, Garantien, Vertragsschluss

1. Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend. Angebote können nur binnen 30 Tagen angenommen werden.
3. Betriebsanweisungen, Handbücher und dergleichen werden in deutscher Sprache geliefert, soweit es nicht anderweitig vereinbart ist. Technische Änderungen am Liefergegenstand, die eine bessere oder zumindest gleichwertige Lösung darstellen, behalten wir uns bis zur Lieferung vor.
4. Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
5. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
6. Wir behalten uns unsere Eigentums- und Urheberrechte an den Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor.
7. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

III. Preise, Mindermengenzuschlag, Zahlung, Verzug

1. Die Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, äußerer Verpackung und Versandkosten (ab Werk). Sofern wir zusätzlich technische Arbeiten, die Ausarbeitung von Projekten oder die Fertigung von Plänen und Skizzen übernehmen, behalten wir uns vor, diese Mehrarbeit gesondert zu berechnen.
2. Bei einem Warennettowert unter 250 € pro Auftrag berechnen wir 40 € Mindermengenzuschlag.
3. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Treten danach wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie, Frachten und Verpackungsmaterial bei uns oder unserem Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten, so sind wir berechtigt, unverzüglich mit dem Käufer Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, es sei denn, der Preis ist ausdrücklich als Festpreis, bestätigt worden. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Übereinkunft nicht zustande, so sind wir bezüglich noch ausstehender Lieferungen von unserer Lieferpflicht entbunden.
4. Rechnungen werden nach dem individuell vereinbarten Zahlungsziel bezahlt. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf unseren Konten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
6. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
7. Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seiner Pflichten auch aus anderen Verträgen mit uns nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
8. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

IV. Lieferung und Lieferzeiten, Verpackung, Gefährübergang, Versicherung und Vorratshaltung

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
2. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Käufer vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Käufer oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen, unzureichender Material-, Rohstoffe- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtungen zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst schriftlich mit.
5. Wir bestimmen die Art der Verpackung und des Versands.
6. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Leistungsgegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, oder wird die Lieferung auf seinen Wunsch aufgeschoben, geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über.
7. Falls dem Käufer wegen einer von uns zu vertretenen Verzögerung ein Schaden entsteht, kann er für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Rechnungspreis desjenigen Teils der Leistung verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
8. Der Käufer ist verpflichtet, das Risiko eines 200.000 € übersteigenden Verzugsschadens angemessen zu versichern.
9. Zur Minimierung des Schadensrisikos ist der Käufer verpflichtet stets eine ausreichende Anzahl von Filtern vorrätig zu halten.
10. Der Käufer ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Lagerung der Lieferung am Bestimmungsort verantwortlich und zwar auch dann, wenn wir die Montagearbeiten ausführen.

11. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden.
12. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Käufers, trägt er nach Anzeige der Lieferbereitschaft die Kosten für die Lagerung des Leistungsgegenstandes. Lagern wir den Leistungsgegenstand in unserem Werk, berechnen wir für einen Monat mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens 20 € pro Monat.
13. Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich – spätestens am dritten Tage nach Erhalt gegenüber unserem Spediteur und Frachtführer geltend zu machen und uns dies unverzüglich mitzuteilen.
14. Wir sind nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern.

V. Gewährleistung, Pflichten des Käufers bei Mängelanzeige durch seine Kunden, Aufwendungsersatz, Haftung, Versicherung

1. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen innerhalb von 3 Tagen nach Anknunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers mit beigefügten Fotos und der Auftrags bzw. Rechnungsnummer anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung sind die auf Lieferung bezogenen Dokumente, Muster, und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
2. Sollten die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer V. 7. zu. Unabhängig von Ziffer III. 6. kann der Käufer wegen eines Mangels Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in angemessenem Verhältnis zu den auf getretenen Mängeln steht. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbemessungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Lieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für unsere ursprüngliche Leistung läuft (vgl. Ziffer V. 11.).
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
4. Verletzt der Liefergegenstand Schutzrechte Dritte und haben wir dies zu vertreten, können wir nach unserer Wahl entweder (i) auf unsere Kosten ein für die vertraglich vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erwerben und dem Käufer übertragen oder (ii) den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder (iii) den Liefergegenstand austauschen, soweit hierdurch die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder ist es dem Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer V. 7.
5. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
6. Anspruch auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände, insbesondere der Missachtung der Anweisungen in den Gebrauchsvorschriften, oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, die Filtereigenschaften der Ware regelmäßig zu überprüfen. Dasselbe gilt in Bezug auf Schäden, die durch die gewöhnliche Abnutzung von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien entstehen. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.
7. Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf die Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.
8. Rügt der Käufer zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, sind wir berechtigt, ihm die uns hierdurch entstandenen, angemessenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
9. Ansprüche wegen Mängel verjähren in 12 Monaten ab Gefährübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
10. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel V. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
11. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen.
12. Ungeachtet des vorstehenden haften wir keinesfalls für indirekte Schäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn.
13. Der Käufer ist über dies verpflichtet, das Risiko eines 200.000 € übersteigenden Schaden angemessen zu versichern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer Einheitlichen Sache verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.
3. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, weiter zu verarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in

Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang gilt auch für sonstige, von uns erbrachte Leistungen. Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehender Kaufpreisforderungen gegen den Kunden ab. Diese Vorausabtretung nehmen wir schon jetzt ausdrücklich an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer VI.2. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung an uns anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderliche Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen des Käufers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherheitsübereignung) oder anderen Abtretungen der in Ziffer VI. 3. genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Ist der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

VII. Leistungen von verbundenen Unternehmen

Auf unser Verlangen kann jede unserer vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen der MANN+HUMMEL Vokes Air Group erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

VIII. Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften

- Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich.
- Der Käufer ist zudem verpflichtet,
 - sich mit allen von uns gestellten Produktinformationen vertraut zu machen und insbesondere die in den Gebrauchsanweisungen enthaltenen Angaben zur Wartung und Überprüfung der Gebrauchstauglichkeit der Ware einzuhalten,
 - seinen Mitarbeitern, Auftragsnehmern, Agenturen und Kunden ausreichend Anweisungen zum Umgang mit den Produkten zu erteilen und insbesondere zur Beachtung der Informationen in den Gebrauchsanweisungen zu verpflichten,
 - geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen.
- Der Käufer haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung dieser Vorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechender Inanspruchnahme Dritter frei.

IX. Übertragung von Rechten, Markenbenutzung

- Die Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Der Käufer darf die von uns geschützten Marken in seiner Werbung nur mit unserem zuvor erteilten Einverständnis, nach unseren Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Unser Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

- Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Hattlingen vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.